
**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die
Benutzung der Gemeindebibliothek der Gemeinde Hude (Oldb)**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nieders. GVBl. 2010, 576) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191) hat der Rat der Gemeinde Hude (Oldb) in der Sitzung am 23.03.2023 folgende Neufassung der Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Gemeindebibliothek werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Diese Satzung bezieht sich auf die Bibliothek Hude und die Außenstelle in Wüstring.

§ 2
Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig ist der Benutzer/die Benutzerin der Gemeindebibliothek. Bei minderjährigen Benutzern/Benutzerinnen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind neben dem Benutzer/der Benutzerin dessen/deren Erziehungsberechtigte gebührenpflichtig.

§ 3
Gebührenhöhe / Ersatzleistungen

(1) Für das Ausleihen der Bücher und sonstigen Medien werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|---------|
| ➤ Leihgebühren für Medien aus dem eigenen Bestand,
je Medieneinheit | 1,00 € |
| ➤ Jahreslesekarte für Erwachsene *) | 6,00 € |
| ➤ Jahreslesekarte für Kinder und Jugendliche
bis zum 18. Lebensjahr *) | 4,50 € |
| ➤ Familienjahreslesekarte *) | 16,00 € |

**) Auf die Jahreslesekarte und Familienjahreslesekarte finden die Regelungen des Familien- und Sozialtarifs der Gemeinde Hude Anwendung.*

(2) Ersatzleistungen bei Beschädigungen oder Verlust:

- | | |
|--------------------------------|------------------------|
| ➤ Ersatz Bibliotheksausweis | 5,00 € |
| ➤ Ersatzteil für Spiele | 2,50 € |
| ➤ Verlorene Bücher bzw. Medien | Beschaffungspreis |
| ➤ Buch-/Medienreparatur | nach Anfall der Kosten |

(3) Jede Entleihe erfolgt für eine Frist von 2 oder 4 Wochen („Ausleihfrist“). Wird die Leihfrist überschritten, werden Säumnisgebühren erhoben. Die Dauer ergibt sich aus der Benutzungsordnung der Bibliothek.

(4) Die Säumnisgebühren betragen:

- | | |
|--|----------------|
| ➤ Für die 1. Mahnung nach 14 Tagen je Medium | keine Gebühren |
| ➤ Für die 2. Mahnung nach 30 Tagen je Medium | 1,00 € |

Außerdem werden angefallene Auslagen (z. B. Porto für Mahnungen) in ihrer tatsächlich entstandenen Höhe erhoben.

§ 4
Entstehen / Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren entstehen jeweils mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.

§ 5
Säumnismaßnahmen

Die Einziehung ausgeliehener Bücher und/oder Medien, fälliger Gebühren sowie von Ersatzleistungen, zu deren Rückgabe bzw. Begleichung vergeblich aufgefordert wurde, kann nach den Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung erfolgen. Gleiches gilt für die zwangsweise Einziehung ausgeliehener Bücher und/oder Medien.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die alte Fassung der Satzung vom 01.10.2013 außer Kraft.

Hude, 23.03.2023

Jörg Skatulla
Bürgermeister

(Die Satzung wurde am 26.06.2023 im Amtsblatt der Gemeinde Hude (Oldb) Nr. 2/2023 veröffentlicht.)